

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 25. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2023)

zum Thema:

**Mittel gegen Jugendgewalt: Jugendwohnagentur**

und **Antwort** vom 07. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16498  
vom 25. August 2023  
über Mittel gegen Jugendgewalt: Jugendwohnagentur

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Medienberichten arbeitet der Senat an einem Konzept für eine Jugendwohnagentur, die bei der Vermittlung einer Wohnung behilflich sein soll. Für die Konzipierung sind 100.000 Euro vorgesehen (Bitte um Angabe des Haushaltstitels). Wie hoch werden in Zukunft die laufenden Kosten für die Jugendwohnagentur sein und wo soll diese angesiedelt werden?

Zu 1.: Das Ergebnispapier des zweiten Gipfels gegen Jugendgewalt vom 22. Februar 2023 „Konkrete Maßnahmen zur Prävention von Jugendgewalt für die Jahre 2023-2024“ weist darauf hin, dass für sozial benachteiligte junge Menschen beengte Wohnverhältnisse Bildungschancen und Teilhabe mindern und damit einen gelingenden Übergang in Ausbildung und Beschäftigung erkennbar erschweren. Im aktuell laufenden Entwicklungsprozess zur Konzipierung einer Jugendwohnagentur bilden die im o. g. Konzeptpapier aufgeführten 100.000 € für das Haushaltsjahr 2024 lediglich einen ersten Richtwert. Die betreffende Summe ist im Rahmen der Sondermittel für den Gipfel gegen

Jugendgewalt im Haushaltstitel 1042/54010 (Dienstleistungen)/TA 4 (Prävention von Jugendgewalt) eingestellt.

Zu zukünftigen Kosten einer Jugendwohnagentur können zum jetzigen Zeitpunkt der Planungen keine validen Angaben gemacht werden. Hier bleibt die Erstellung des Konzeptpapiers abzuwarten.

2. Welchen Nutzen hat eine Jugendwohnagentur, wenn es nicht genügend Wohnungen in Berlin gibt oder sollen besondere Kontingente an landeseigenen Wohnungen bereitgestellt werden?

Zu 2.: Das Thema Wohnen ist sehr dringlich und aufgrund des großen Mangels an Wohnraum höchst aktuell. Aus diesem Mangel ergibt sich zusätzlich ein deutlich erschwerter Zugang zu Wohnraum für junge Menschen vor und während der beruflichen oder schulischen Qualifizierungsmaßnahmen. Die freien Träger der Jugendhilfe, die in Berlin aufsuchende Beratung sowie Erstberatung zu Sucht, Schulden und psychosozialen Problemlagen gem. § 16a Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) anbieten, melden eine immense Zunahme des Themas „Wohnen“. Diese Einschätzung teilen die Träger der freien Jugendhilfe, die Coaching/Jugendberatung gem. § 13 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII) vorhalten.

Eine Jugendwohnagentur zur Vermittlung von Wohnraum für die beschriebenen Zielgruppen ist als längerfristiges und rechtskreis- bzw. ressortübergreifendes Vorhaben zu verstehen, denn die Zuständigkeiten liegen je nach Alter und Unterstützungsbedarf entweder im bezirklichen Jugendamt (RSD oder Jugendberufshilfe), in der Jugendberufsagentur (JBA) oder in den bezirklichen Fachstellen der sozialen Wohnhilfe. Der geplanten Jugendwohnagentur wird eine Lotsenfunktion zukommen, um sowohl die Expertise als auch die Zugänge zu Leistungen und Wohnraum zu bündeln. Diese Rolle muss eng mit bestehenden JBA-Strukturen verwoben sein. Dem Thema „Wohnraummangel für junge Menschen mit sozialer Benachteiligung“ wird in diesem Sinne erfolgversprechend nur rechtskreis- und ressortübergreifend (SGB II, SGB VIII, SGB XII, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen) zu begegnen sein. Der Senat wird seine diesbezüglichen Bemühungen in Kooperation mit den zuständigen Akteurinnen und Akteuren intensivieren.

3. In welchem Umfang sind - vergleichbar den Studentenwohnheimen – Wohnungen für Azubis und Jugendwohnen reserviert? Bitte um Auflistung der Standorte und Nennung von Zahlen.

Zu 3.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass es Regelungen im Sinne der Fragestellung gibt.

4. Inwiefern plant der Senat, Azubiwohnheime zu bauen oder vergleichbare Angebote zu schaffen?

Zu 4.: Gegenwärtig existieren keine Planungen zum Bau von Azubiwohnheimen.

5. Inwieweit können Azubis in Studentenwohnheimen leben? Welche Zahlen gibt es dazu?

Zu 5.: Voraussetzung für das Wohnen in Studentenwohnheimen ist eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine gültige Zulassung der Universität oder Hochschule oder eine Erklärung über die Annahme eines Studienplatzes.

Junge Menschen, die sich in der Ausbildung befinden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Berlin, den 7. September 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie